

nieren. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß überall da, wo die Buchführung nicht auf die Ermittlung des Vermögenswertes im Sinne des Wehrsteuergesetzes gerichtet ist, sie dementsprechend für den in Frage stehenden Zweck berichtigt bzw. ergänzt werden muß, wenn der Beitragspflichtige von dem ihm zustehenden Rechte des § 15, 2 Gebrauch machen will. In den weitaus meisten Fällen dient ja die Buchführung gar nicht dem Zwecke der Feststellung des Vermögens, sondern dem der Ermittlung des Gewinns.

Noch vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung tauchte die Lesart auf, daß ein Verlagswert nur dann für die Zwecke der Wehrsteuer herangezogen werde, wenn er in der Bilanz figuriere, im anderen Falle dagegen, gleichviel ob abgeschrieben oder überhaupt nicht in Ansatz gebracht, für die Wehrsteuer nicht in Betracht komme. Nun hat die »Leipziger Zeitung«, das Organ der sächsischen Regierung, in ihrer Nummer vom 13. Februar mit folgender, anscheinend offiziöser Erklärung zu der Frage Stellung genommen:

»In einzelnen Erläuterungsbüchern zum Wehrbeitragsgesetz und in sonstigen Veröffentlichungen ist die Meinung vertreten worden, immaterielle Werte, wie Firmenkonten, Verlagskonten bei Zeitungen, Geschäftswertkonten usw., seien bei der Bezifferung des Betriebsvermögens außer Ansatz zu lassen, weil sie wehrbeitragsfrei seien.

In dieser Allgemeinheit ist diese Auffassung nicht zutreffend. Rechte und Umstände dieser Art werden zwar in der Regel in der Hand dessen, der sie geschaffen hat, steuerlich nicht zu berücksichtigen sein. Bei entgeltlicher Erwerbung erhalten aber solche immateriellen Rechte und Gegenstände einen greifbaren Wert; sie werden vom Erwerber nach den Grundsätzen des Handelsrechts unter die Aktiven der Bilanz eingestellt und sind bei der Ermittlung des Wertes des Betriebsvermögens, also aller in dem Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundenen Vermögensgegenstände, mit zu berücksichtigen. Diese Auffassung wird vom Reichsschatzamt und auch von bundesstaatlichen Finanzministerien, insbesondere vom preußischen und vom sächsischen Finanzministerium geteilt; sie steht auch mit der Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen in Staatssteuer-sachen Bd. 11 S. 419 ff., Bd. 12 S. 311, 318) und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Jahrbücher des Oberverwaltungsgerichts Bd. 5 S. 364 ff., Bd. 7 S. 362 ff., Bd. 14 S. 95 ff.) im Einklange.

Wer sich im Hinblick auf die abweichenden Darlegungen mancher Schriftsteller für berechtigt gehalten hat, bei der Aufstellung seiner Vermögenserklärung für den Wehrbeitrag immaterielle Werte der in Frage kommenden Art aus der Bilanz auszuscheiden und als wehrbeitragspflichtig außer Betracht zu lassen, wird gut tun, durch eine Nachschrift zu seiner Vermögenserklärung seine Angaben richtigzustellen. Er sichert sich dadurch nicht nur nach § 59 des Wehrbeitragsgesetzes Straffreiheit, sondern beugt auch für den Fall des Verkaufs seines Unternehmens der Besteuerung des Entgelts für die jetzt nicht versteuerten immateriellen Werte als Vermögenszuwachs bei der Besitzsteuer vor.

Der langen Rede kurzer Sinn ist also der, daß immaterielle Werte der Besteuerung unterworfen werden, wenn sie gegen Entgelt erworben wurden, im anderen Falle dagegen steuerfrei bleiben sollen. Sonderbarerweise wird diese Praxis mit dem Hinweis auf ihre »Einstellung in die Aktiven der Bilanz« und damit begründet, daß »solche immateriellen Rechte und Gegenstände einen greifbaren Wert bei entgeltlicher Erwerbung erhalten«. Es scheint, daß damit zugleich auch ein Anhalt über die Höhe der Bewertung gegeben werden soll, wenigstens kann dies nach der ganzen Tendenz des Artikels und seiner Ausdrucksweise (Firmenk o n t e n, Verlags k o n t e n etc.) angenommen werden. Inwieweit bereits vorgenommene Abschreibungen bei der Fiktion dieser käuflich erworbenen Werte zu berücksichtigen sind, ist nicht gesagt, auch nicht, nach welchen Grundsätzen etwaige Abschreibungen zu erfolgen haben, um anerkannt zu werden. Es wäre also nicht unmöglich, daß auch dieser »greifbare Wert« sich

wieder verflüchtigt hätte, wenn er inzwischen ganz oder teilweise abgeschrieben worden ist.

Mit dieser Auslegung wird man sich schon deswegen nicht befreunden können, weil sie als ungerecht empfunden werden muß, da sie nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, das Vermögen, sondern die Buchführungsmethoden besteuert. Solange aber für die Buchführung keine bindenden Vorschriften bestehen und es in das Belieben jedes Einzelnen gestellt ist, sie nach ihm genehmen Grundsätzen einzurichten, sofern dadurch nicht berechnigte Ansprüche Dritter verletzt werden, ist es auch nicht angingig, sie zur Grundlage der Besteuerung zu nehmen, schon weil der Zweck der Buchführung nicht überall der gleiche ist. Denn während der eine ihn in der Ermittlung des Gewinns sieht, legt der andere das Hauptgewicht darauf, daß sie ihm einen Überblick über sein Vermögen oder den »gegenwärtigen objektiven Anschaffungswert« der einzelnen Gegenstände gibt. Ähnlich verschieden sind die Methoden der Abschreibungen, angefangen von 10 % vom Bestandswert bis herunter auf 1 %, wobei bald vom Anschaffungswert, bald vom Buchwert ausgegangen wird. Mit der Feststellung des Vermögenswertes, auf die es doch bei der Wehrsteuer einzig und allein ankommt, haben die wenigsten Buchführungsmethoden etwas zu tun, weil in einer Zeit wie der unsrigen, in der Werte so rasch veralten, ein im Konkurrenzkampf stehendes Unternehmen starke Abschreibungen machen muß, wenn es gewinnbringend bleiben will. Diese Abschreibungen können aber nicht maßgebend für die Vermögensfestsetzung in steuerlicher Beziehung sein. Die Erfahrung lehrt, daß gerade die Geschäfte notleidend sind, die nur geringe Abschreibungen vorgenommen haben. Sie würden also auch am härtesten von einer Praxis betroffen werden, die die Buchwerte Vermögenswerten gleichgestellt wissen will, ohne diese Werte auf etwas anderes hin anzusehen, als darauf, ob sie gegen Entgelt erworben oder erarbeitet worden sind. Das persönliche Moment hat selbstverständlich auszuscheiden; wie man aber den Unterschied zwischen einem erarbeiteten und einem gegen Entgelt erworbenen Werte begründen will, ist schon deswegen nicht einzusehen, weil es in dem einen wie in dem anderen Falle nicht darauf ankommen kann, welchen subjektiven Ausdruck sie in der Bilanz finden, sondern was sie objektiv im Verkehr bedeuten. Red.

### Kleine Mitteilungen.

**Die Einigung im österreichischen Buchdruckgewerbe.** — Wie amtlich gemeldet wird, hat die im Wiener Handelsministerium tagende »große Tarifkommission« der Buchdrucker Österreichs nach langen Beratungen die nach der grundsätzlichen Einigung beider Gruppen noch offengebliebenen Streitpunkte erledigt und den einheitlichen Aufbau des Tarifwesens organisiert. Zahlreiche Einzelfragen wurden durch den von beiden Seiten anerkannten Schiedsspruch des Sektionschefs im Handelsministerium, Dr. Mataja, oder im Vergleichswege geregelt. Es ist somit eine feste Grundlage für die neue Tarifgemeinschaft im österreichischen Buchdruckgewerbe gegeben.

Zu dieser offiziellen Darstellung der Lage ist nach Mitteilungen aus beteiligten Kreisen zu bemerken, daß auch nach der nun erfolgten formellen Einigung die Wiederaufnahme des vollen Betriebes kaum vor Ende dieser Woche zu erwarten ist, da mit Rücksicht auf das zum Teil mit Arbeitsverträgen in der Zwischenzeit neuingestellte Personal in zahlreichen Betrieben die Wiedereinstellung der gesamten alten Arbeiterschaft auf Schwierigkeiten stoßen dürfte.

**Dr. Carl Güttler-Stiftung.** — Die philosophisch-historische Klasse der preussischen Akademie der Wissenschaften hat aus der Carl Güttler-Stiftung den Betrag von 2300 M dem Professor für neutestamentliche Exegese Dr. theol. Wilhelm Bousset in Göttingen zur Förderung seiner Studien über den Gnostizismus und verwandte Religionsgebiete bewilligt. — Die nächste Zuerteilung aus der Dr. Carl Güttler-Stiftung findet am 26. Januar 1915 statt. Es stehen 1700 M zur Verfügung, und zwar diesmal der physikalisch-mathematischen Klasse.

**Gedanken und Bekenntnisse eines geistlichen Buchhändlerfreundes.** — In dem Oberrheinischen Pastoralblatt 1914, Heft 2, lesen wir:

1. Bücher sind des Priesters Freude und Freunde, sie zu erwerben müht er sich, spart er und opfert. Das weiß niemand besser als der, der sie ihm in der Regel vermittelt: der Buchhändler. Es war